

Anlage 1

Zuwendungsfähige Ausgaben und Fördersätze 2021

Deutsch- Ägyptische Fortschrittspartnerschaft,
Programmlinie 1: Hochschulpartnerschaften**1. Personalmittel für Projektdurchführung und -betreuung**

1.1. Personal im Inland (Zuwendungsempfänger)

- wiss. Mitarbeiter
- wiss. Hilfskraft
- stud. Hilfskraft
- sonstiges Personal (z.B. administratives Personal)

Unter Personalmittel für Projektdurchführung und -betreuung fallen diejenigen Ausgaben, die der Zuwendungsempfänger (ZE) auf der Grundlage von Arbeitsverträgen zahlt. Voraussetzung für ihre Zuwendungsfähigkeit ist deren Notwendigkeit und Angemessenheit sowie ein unmittelbarer Projektbezug.

Personalausgaben umfassen das AG-Bruttoentgelt. Jahressonderzahlungen sind nur für den Bewilligungszeitraum zuwendungsfähig und nur insoweit der Auszahlungstermin in diesem liegt.

Als Maßstab für die Angemessenheit können die Vorgaben des Tarifvertrags für den Öffentlichen Dienst des Bundes (TVöD Bund) bzw. der Länder (TV-L) herangezogen werden; die Tätigkeit muss der Eingruppierung entsprechen.

Insoweit Probleme bei der Beschäftigung studentischer Hilfskräfte für projektbezogene Verwaltungstätigkeiten bestehen, können stattdessen ggf. Ausgaben für TV-L-Angestellte (E8) beantragt werden.

Nicht zuwendungsfähig sind Personalausgaben für Personal der ägyptischen Partnerhochschule.

2. Sachmittel2.1 Honorare

für externe Referenten (kein Personal des Zuwendungsempfängers)

Im Inland gelten für die in der DAAD-Honorartabelle (siehe **Anlage 2**) bezeichneten Tätigkeiten ausschließlich die „Standard-Vergütungssätze“.

Ausgaben für Fahrt und Aufenthalt können zusätzlich zum Honorar nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit (BRKG/LRKG) beantragt und anhand von Belegen geltend gemacht werden. Es dürfen nur Bahnfahrten -unabhängig von ihrer Dauer- in der 2. Klasse und Flüge in der Economy-Class beantragt und geltend gemacht werden.

Für externe Referenten der/s ägyptischen Partner/s sind ortsübliche Honorarsätze anzuwenden.

2.2 Mobilität von Personal des Zuwendungsempfängers

Ausgaben für Fahrt und Flug können gemäß BRKG bzw. ARV/LRKG beantragt und geltend gemacht werden. Es dürfen nur Bahnfahrten -unabhängig von ihrer Dauer- in der 2. Klasse und Flüge in der Economy-Class beantragt und geltend gemacht werden.

2.3 Aufenthalt von Personal des Zuwendungsempfängers

Ausgaben für Aufenthalt (Verpflegung und Unterkunft) können gemäß BRKG bzw. ARV/LRKG beantragt und geltend gemacht werden.

2.4 Sachausgaben Inland/Ausland

- Verbrauchsgüter (*Papier etc.*)
- Wirtschaftsgüter (*Bücher, ggf. Beamer, Laptops, Laborgeräte für den ägyptischen Partner etc.*)
- Raummiete (*nur sofern an den beteiligten Hochschulen nachweislich keine Räumlichkeiten zur Verfügung stehen*)

- Druck/Publikationen/Werbung und Öffentlichkeitsarbeit (*Druck- und Kopierausgaben etc.*)
- Externe Dienstleistungen (*Unternehmen, die beauftragt werden, Dienstleistungen und Beschaffungen zu erbringen, z.B. Busunternehmen etc.*)
- Sonstige Sachausgaben (*Ausgaben für Kommunikation etc.*)

Nicht zuwendungsfähig sind:

- Grundausrüstung und Inventar (für deutsche Hochschulen)
- Trinkgelder
- Gastgeschenke

3. Geförderte Personen

3.1 Mobilität geförderte Personen

Mobilitätspauschale (Deutschland <-> Ägypten)

Mobilitätspauschale für Hin- und Rückreise (Euro)	
deutsche Studierende, Graduierte, Doktoranden	775
deutsche promovierte Wissenschaftler	950

Mobilitätspauschale (Ägypten <-> Deutschland)

Mobilitätspauschale für Hin- und Rückreise (Euro)	
ägyptische Studierende, Graduierte, Doktoranden, promovierte Wissenschaftler sowie Personal der ägyptischen Partnerhochschule (Weiterleitungsempfänger)	775

Die Mobilitätspauschale entsteht mit dem ersten Tag der Reise und ist durch eine von den Teilnehmern unterschriebene Teilnehmerliste nachzuweisen. Mit der Mobilitätspauschale sind alle mit der Reise im Zusammenhang stehenden Ausgaben abgegolten (darunter fallen neben Fahrt und Flug auch Ausgaben für Visa, Impfungen, Übergepäck, Gepäckversicherung o.ä.).

Innerdeutsche und innerägyptische Mobilität

(sowie in begründeten Ausnahmefällen auch außerhalb Ägyptens, z.B. bei gemeinsamen Feldforschungsaufenthalten oder im Süd-Süd-Austausch)

Ausgaben für Fahrt und Flug ägyptischer und deutscher Teilnehmer sowie Dritter können nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit (Bahnfahrten 2. Klasse, Flüge Economy-Class) anhand von Belegen beantragt und geltend gemacht werden.

3.2 Aufenthalt geförderte Personen

Aufenthaltspauschale für deutsche Studierende, Graduierte, Doktoranden und promovierte Wissenschaftler

Aufenthalt in Ägypten*)	Monatsrate (ab dem 13. Tag) Euro	Tagessatz bei Kurzaufenthalten (bis einschl. 12 Tagen) Euro
Studierende, Graduierte mit Bachelorabschluss	1.025	55
Doktoranden	1.450	85
	Monatsrate (ab dem 23. Tag) Euro	Tagessatz bei Kurzaufenthalten (bis einschl. 22 Tagen) Euro
promovierte Wissenschaftler und Professoren	2.000	89

*) Bei notwendigen Aufenthalten von Teilnehmern aus Drittländern oder aus Ägypten ist das programmführende Referat zu kontaktieren.

Aufenthaltszuschale ägyptische Studierende, Graduierte, Doktoranden, promovierte Wissenschaftler sowie Personal der ägyptischen Partnerhochschule (Weiterleitungsempfänger)

Aufenthalt in Deutschland	Monatsrate (ab dem 13. Tag) Euro	Tagessatz bei Kurzaufenthalten (bis einschl. 12 Tagen) Euro
Studierende/Graduierte mit Bachelorabschluss	861	50
Doktoranden (jeweils mit Masterabschluss oder Äquivalent)	1.200	80
	Monatsrate (ab dem 23. Tag) Euro	Tagessatz bei Kurzaufenthalten (bis einschl. 22 Tagen) Euro
promovierte Wissenschaftler und Professoren	2.000	89

An- und Abreisetage gelten zusammen als ein Tag.

Die Aufenthaltszuschale entsteht am ersten Tag des Aufenthaltes und ist durch eine von den Teilnehmern unterschriebene Teilnehmerliste nachzuweisen. Mit der Aufenthaltszuschale sind die Ausgaben für Unterkunft und Verpflegung sowie für Kranken- Unfall- und Haftpflichtversicherung abgegolten.

Für den Aufenthalt von **ägyptischen Teilnehmern** (jedoch außerhalb der Stadt des Lebensmittelpunkts) in Ägypten und in begründeten Ausnahmefällen (nur nach Genehmigung des DAAD) außerhalb Ägyptens (z.B. bei gemeinsamen Feldforschungsaufenthalten, im Süd-Süd-Austausch) sind die o.g. Sätze anzuwenden.

Auslandsrankenversicherung

Die ausländischen geförderten Personen sind auf die Notwendigkeit eines ausreichenden Versicherungsschutzes hinzuweisen. Kann eine Auslandsversicherung nicht im Heimatland abgeschlossen werden, sind die ausländischen Teilnehmerinnen und Teilnehmer durch den Zuwendungsempfänger zu versichern oder es ist dafür Sorge zu tragen, dass sie sich unmittelbar nach ihrem Eintreffen in Deutschland versichern.

Verpflegungszuschale

in Höhe von 10 Euro/Person/Veranstaltungstag (nicht für An- und Abreisetag) für ortsansässige Teilnehmerinnen und Teilnehmer (Personen, die keine geförderte Personen sind und ihren Lebensmittelpunkt in der Stadt haben, in der die Veranstaltung bzw. die Maßnahme stattfindet).